

# Arne Maier

## - Rechtsanwalt -

---

RA Arne Maier, Am Kronenhofer 2, 73728 Esslingen

**Verwaltungsgerichtshof  
Baden-Württemberg  
Schubertstr. 11  
68165 Mannheim**

**Esslingen, den 05.04.2014**

**AZ: S21-GWM**

**vorab per Fax: 0621 / 292 - 4444**

**5 S 534/13**

**Die Beklagte und die Prozessbevollmächtigen der Beigeladenen  
erhalten Kopien dieses Schriftsatzes vorab per Fax zur Kenntnis.**

In der Verwaltungsrechtssache

**Arne Maier ./. Bundesrepublik Deutschland**

beigeladen: DB Netz AG

nehme ich Bezug auf den Schriftsatz der Beigeladenen vom 02.04.2014.

**Arne Maier**  
- Rechtsanwalt -  
Mitglied der  
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhofer 2  
73728 Esslingen

Tel.: 0711 / 39 66 405  
Fax: 0711 / 35 79 41  
[www.rechtsrat.ws](http://www.rechtsrat.ws)  
[info@rechtsrat.ws](mailto:info@rechtsrat.ws)

USt-IdNr. DE251948629

## **1. Die Klage ist zulässig.**

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der UVP-Richtlinie 2011/92/EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit (hierzu Ziffer 1.1), die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend machen (hierzu Ziffer 1.2), Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren haben, um die materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen anzufechten, für die die Bestimmungen der UVP-Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten. Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie).

### **1.1. Ich bin Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit.**

„Betroffene Öffentlichkeit“ ist die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran (Art. 1 Abs. 2 lit. e) UVP-Richtlinie) bzw. jede Person, deren Belange durch eine solche Entscheidung berührt werden (§ 2 Abs. 6 Satz 2 UVPG).

Der deutsche Gesetzgeber hat den Begriff der „berührten Belange“ (§ 2 Abs. 6 Satz 2 UVPG) aus § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG übernommen (BT-Drs. 15/3441, S. 24, linke Spalte). Damit wird klargestellt, dass jeder, dessen Belange durch eine Entscheidung oder durch einen Plan berührt werden, Teil der betroffenen Öffentlichkeit ist. Der Begriff der „Belange“ ist weiter zu verstehen als der des „subjektiv-öffentlichen Rechts“. „Er umfasst alle öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich begründeten eigenen Rechte sowie wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle, ideelle oder sonstige nicht unredlich erworbene und deshalb anerkennenswerte eigene Interessen des jeweiligen Beteiligten“ (BT-Drs. 15/3441, S. 24, linke Spalte).

Meine Betroffenheit von den streitgegenständlichen Änderungsvorhaben habe ich dargestellt in der Klagebegründung vom 18.04.2013 (dort Ziffer 5.1, S. 10 f.). Zu dem dort beschriebenen Erdbebenrisiko (siehe bereits Anlage K17c) infolge der mit den Änderungsvorhaben geplanten Eingriffe in das Grundwasser, insbesondere der Verdoppelung der Grundwasserentnahmemenge, verweise ich ergänzend auf die - im 7. Planänderungsverfahren zum PFA 1.1 auf meine dortige Einwendung hin erfolgte - Stellungnahme der Vorhabenträgerin zum angeblichen „Ausschluss grundwasserabsenkungsbedingter Erdbeben“ vom 19.12.2013 (Anlage K20a) und meine Erwiderung hierauf vom 10.01.2014 (Anlage K20b).

Die Vorhabenträgerin beschränkt sich in ihrer Stellungnahme vom 19.12.2013 auf das grundwasserabsenkungsbedingte Erdbebenrisiko. Unabhängig von der Grundwasserabsenkung verändern aber auch die Entnahme des Grundwassers und seine Infiltration an anderer Stelle die natürlichen Druckverhältnisse im Untergrund und bergen damit das Risiko, ein Erdbeben auszulösen. Wasser kann außerdem als „Schmiermittel“ wirken, wenn es in Gesteinsschichten infiltriert wird, die an ihren Grenzen zu anderen Schichten unter Spannung stehen (Anlagen K20c/d). In den Boden gepumptes Abwasser kann schon bei vergleichsweise kleinen Wassermengen ein heftiges Erdbeben auslösen (Anlage K20e).

Auch die streitgegenständlichen vier Änderungsvorhaben berühren meine Belange. Die streitgegenständlichen vier Änderungsvorhaben stehen in engem Zusammenhang mit der 7. Planänderung, so dass auch meine Betroffenheit nur im Zusammenhang mit der Verdoppelung der Grundwasserentnahmemenge im Rahmen der 7. Planänderung beurteilt werden kann. Eine isolierte Beurteilung der Betroffenheit würde die mit der Abspaltung der streitgegenständlichen Änderungsvorhaben von der 7. Planänderung betriebene Salamitaktik legitimieren. Unabhängig von dieser Kumulation greifen auch die vier streitgegenständlichen Änderungsvorhaben jeweils selbständig in das Grundwasser ein und erhöhen damit das Risiko von Hangrutschungen und Erdbeben.

Sollte der Senat meine Zugehörigkeit zur betroffenen Öffentlichkeit bezweifeln, wären die damit verbundenen Fragen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Solche Zweifel können freilich nicht ernsthaft bestehen. Offensichtlich berührt das (durch die Änderungsvorhaben erhöhte) Risiko von Hangrutschungen und Erdbeben meine Belange als regelmäßiger Bahnfahrer und häufiger Nutzer des Hauptbahnhofs Stuttgart.

### **1.2. Ich mache eine Rechtsverletzung geltend.**

Die unterbliebene Öffentlichkeitsbeteiligung verletzt meine Anhörungs- und Beteiligungsrechte als subjektiv-öffentliche Rechte. Hierzu verweise ich auf meinen Schriftsatz vom 28.03.2014 (dort Ziffer 2, S. 3 f.). Das von der Beigeladenen in ihrem Schriftsatz vom 02.04.2014 mehrfach genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.10.2013 (Az.: 9 A 23.12, NVwZ 2014, 367) bestätigt diese Sichtweise.

Das Bundesverwaltungsgericht führt dort aus (Rn. 23 a.E.), „dass sich die den Mitgliedstaaten eröffnete Systementscheidung zugunsten eines subjektiven Rechtsschutzes nach dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 1 UVP-RL gerade auf den Zugang der ‚Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit‘ zu den Gerichten bezieht; zu Klagemöglichkeiten der allgemeinen Öffentlichkeit trifft die UVP-Richtlinie ohnehin keine Aussagen“. Mithin hat das Bundesverwaltungsgericht die dortige Klage deshalb abgewiesen, weil eine Belastung der dortigen Klägerin durch das dort streitgegenständliche Änderungsvorhaben „ausgeschlossen“ war (Rn. 12), die Klägerin von dem Änderungsvorhaben also nicht betroffen war.

Demnach kann der betroffenen Öffentlichkeit der Zugang zu den Gerichten wegen unterbliebener Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mit dem Argument verweigert werden, dass keine Rechtsverletzung vorliege. Bereits das Unterbleiben der Öffentlichkeitsbeteiligung stellt eine Rechtsverletzung dar.

Sollte der Senat Zweifel daran haben, dass die durch die UVP-Richtlinie vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit ein subjektiv-öffentlichtes Recht verschafft, dessen Verletzung den Zugang zu den Gerichten begründet, wäre diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Solche Zweifel können freilich nicht ernsthaft bestehen. Die Bundesregierung hat die Rüge der Europäischen Kommission, dass die Auslegung der deutschen Gerichte, nach der die Bestimmungen der UVP-Richtlinie 2011/92/EU keine Rechte Einzelner begründen, deren gerichtliche Geltendmachung weitgehend ausschließt und daher mit Art. 11 der UVP-Richtlinie nicht vereinbar ist, erst gar nicht beantwortet (mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 25.04.2013, Az.: 2013/2173, S. 10 = Anlage zu meinem Schriftsatz vom 28.03.2014), sondern im Gesetzgebungsverfahren - im Einklang mit der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission - klargestellt, dass die in § 4 Abs. 1 UmwRG genannten Verfahrensfehler ein subjektiv-öffentlichtes Rügerecht begründen (BT-Drs. 17/10957, S. 17 linke Spalte oben). Auch das Altrip-Urteil des EuGH vom 07.11.2013 (Rs. C-72/12, NVwZ 2014, 49) gebietet eine solche Ergänzung der Schutznormtheorie im Interesse der betroffenen Öffentlichkeit (Stüer/Stüer, DVBl. 2013, 1597, 1607).

**2. Die Klage ist begründet.**

Weder die Beklagte noch die Beigeladene tragen irgendwelche Gesichtspunkte vor, welche die Abspaltung der vier streitgegenständlichen Änderungsvorhaben von dem 7. Planänderungsverfahren und die damit verbundene Salamitaktik rechtfertigen könnten. Damit steht fest, dass die vier angefochtenen Bescheide rechtswidrig ergangen sind.

Rechtsanwalt

Arne Maier